



### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 | Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 (1) Der Verein führt den Namen „Turnerbund Deutsche Eiche 1893 | ASV e.V. Regenstauf“, und hat seinen Sitz in Regenstauf und ist in das Vereinsregister eingetragen. (2) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 | Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und der zuständigen Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

#### § 3 | Zweck und Aufgaben

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 (1) Der Turnerbund erstrebt die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. (2) Jegliche politische, konfessionelle, gewerkschaftliche und rassistische Betätigung ist im Turnerbund ausgeschlossen. (3) Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche und charakterliche Bildung seiner jugendlichen Mitglieder sein Anliegen.
- 3.3 Der Vereinszweck des Turnerbundes wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Abhaltung von geordneten Spiel-, Sport- und Turnübungen
  - b) Instandhaltung und Instandsetzung der Turn- und Sportstätten
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 3.4 (1) Der Turnerbund ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (4) Der Turnerbund darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. (2) Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. (3) Davon unabhängig ist der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die Mitgliedern der Vereinsorgane durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und die für jeden Einzelfall nachgewiesen werden (§ 670 BGB).
  - b) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Turnrat im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anstellen.

- c) Mitgliedern des Vereins kann durch den Turnrat bei Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden.

(1) Mitgliedern des Vereins kann gegen Einzelnachweis ein Ersatz für Aufwendungen geleistet werden, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (§ 670 BGB). (2) Über die Gewährung des Aufwandsersatzes einschließlich der Entscheidung für welche Aufwendungen und in welcher Höhe entscheidet der Turnrat.

- 3.6 Der Turnerbund zeigt eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem Finanzamt Regensburg an.

#### § 4 | Gliederung

- 4.1 (1) Der Turnerbund gliedert sich nach den von ihm betriebenen Sportarten in Abteilungen. (2) Diese sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Turnerbundes, denen nach Maßgabe der Satzung und der Abteilungsordnung innerhalb des Vereins Teilaufgaben des Vereins und Rechte und Pflichten zur Selbstverwaltung übertragen werden. (3) Im Rahmen einer Selbstverwaltung überlassene Finanzmittel und Kassen sind solche des Turnerbundes und mit dessen Finanz- und Kassenverwaltung zusammenzuführen.
- 4.2 Die Einrichtung von Abteilungen und deren Auflösung erfolgt durch Beschluss des Turnrats, die Auflösung jedoch erst nach vorheriger Anhörung der betroffenen Abteilungsleitung.
- 4.3 Soweit nicht bereits in der Satzung geregelt, richten sich die Organisation der Abteilungen und deren Rechte und Pflichten aus der Selbstverwaltung nach den Bestimmungen der Abteilungsordnung; dies gilt insbesondere für die Einrichtung eigener Abteilungsorgane (Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung), deren Zuständigkeiten sowie deren Zusammenarbeit mit dem Turnrat.

## II. MITGLIEDERSCHAFT

#### § 5 | Mitgliedschaft

- 5.1 Der Turnerbund besteht aus:  
aktiven Mitgliedern  
passiven Mitgliedern  
Jugendmitgliedern  
Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären
- 5.2 Im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen aktiv oder passiv betätigen.
- 5.3 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden innerhalb des Vereins der Vereinsjugend zugerechnet.
- 5.4 Mitglieder, die sich um den Turnerbund sowie um die Förderung des Sports im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, ferner auch große Gönner und Förderer des Turnerbundes, können vom Turnrat mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.5 (1) Langjährige außerordentlich verdiente Funktionäre des Turnerbundes kann der Turnrat ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenfunktionären ernennen. (2) Diese Ehrenfunktionäre kann der 1. Vorsitzende zu den Sitzungen des Gesamtturnrates und der Mitgliederversammlung einladen. (3) Bei diesen Sitzungen üben sie eine beratende Funktion aus.

## § 6 | Erwerb der Mitgliedschaft, Zuordnung zu Abteilungen

- 6.1** (1) Mitglied im Turnerbund kann jede natürliche Person werden. (2) Die Aufnahme ist schriftlich per Aufnahmeantrag beim Turnrat zu beantragen. (3) Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Turnrat. (5) Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.
- 6.2** (1) Nach Aufnahme durch den Turnrat erfolgt durch die Geschäftsführung die Zuordnung des Mitglieds zu den einzelnen Abteilungen. (2) Einer Abteilung zugeordnet werden danach alle diejenigen Mitglieder des Turnerbundes, die die entsprechende Sportart betreiben oder sich in sonstiger Weise in den Abteilungen betätigen. (3) Näheres zur Zugehörigkeit zu einer Abteilung oder zum Ausscheiden aus einer Abteilung regelt sich nach den Bestimmungen der Abteilungsordnung.

## § 7 | Rechte der Mitglieder

- 7.1** Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung und der durch die Organe im Verein beschlossenen Regelungen durch Wahrnehmung seines Teilnahme-, Antrags- und Rederechts am Vereinsleben zu beteiligen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 7.2** Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen die Mitglieder Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (1) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung jener Abteilung, der es zugeordnet ist. (2) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie abteilungsintern zudem wählbar.

## § 8 | Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Anordnungen und Beschlüssen des Turnrats und des von ihm bestellten Ausführungsorgans sowie der übrigen Organe im Verein Folge zu leisten;
- b) nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen des Hauptvereins und den Versammlungen der entsprechenden Abteilungen teilzunehmen;
- c) Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Kontoverbindung der Geschäftsführung mitzuteilen;
- d) Aufnahmegebühren, Beiträge sowie sonstige Leistungen fristgerecht zu erbringen.

## § 9 | Vereinsbeiträge

- 9.1** (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Verein festgesetzten Beiträge sowie sonstige Leistungen zu erbringen. (2) Soweit danach Beiträge oder sonstige Leistungen für den Bereich einer Abteilung festgesetzt werden, sind diese von den jeweiligen der betreffenden Abteilung zugeordneten Mitgliedern zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre sind von dieser Verpflichtung befreit.
- (4) Der Turnrat kann in Ausnahmefällen ein Mitglied auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit beitragsfrei stellen.

**9.2** Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeitrag Hauptverein,
- b) Sonderbeitrag bei Bedarfsfall sowie
- c) Abteilungsbeiträgen.

(1) Die Beiträge auf Ebene des Hauptvereins einschließlich deren Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. (2) Soweit es die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen und deren Höhe und Fälligkeit betrifft, erfolgt dies durch den Turnrat nach vorheriger Anhörung der betreffenden Abteilung.

(3) Entsprechendes gilt für die sonstigen von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen.

**9.3** Nähere Einzelheiten zum Beitragswesen, insbesondere zum Einzugsverfahren können durch eine Beitragsordnung festgelegt werden.

## **§ 10 | Beendigung der Mitgliedschaft**

**10.1** Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

**10.2** (1) Der Austritt aus dem Verein ist dem Turnrat gegenüber schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Halbjahres zu erklären. (2) Der Austritt wird zum Ende eines Halbjahres wirksam.

**10.3** (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Turnrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Fälligkeit den Beitrag nicht entrichtet hat. (2) Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss von der beabsichtigten Streichung in Kenntnis zu setzen.

**10.4** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Turnrats aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) Verstoß gegen die Vereinssatzung;
- b) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- c) groben Verstoß gegen die Zwecke und Anordnungen des Vereins,
- d) Vereinsschädigendem Verhalten.

(1) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

(2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied zusammen mit den Ausschlussgründen schriftlich mitzuteilen.

**10.5** Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

### III. ORGANE DES VEREINS

#### § 11 | Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Turnrat (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
3. der Gesamtturnrat
4. die Organe der Abteilungen und der Vereinsjugend

#### § 12 | Mitgliederversammlung

**12.1** Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

**12.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sie muss stattfinden, wenn dies von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Turnrat beantragt wird.

**12.3** (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Turnrat unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung einberufen. (2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung einer vom Turnrat festgesetzten Tagesordnung in Textform sowie auf der Homepage des Vereins.

**12.4** (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern eingebracht werden. (2) Die Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich oder in Textform beim Turnrat einzubringen. (3) Fristgerecht eingereichte Anträge werden in Ergänzung der bisherigen Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. (4) Der Turnrat ist an die Antragsfrist nicht gebunden.

**12.5** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Berichte des Turnrats
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Mitglieder des Turnrats, der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
- d) Wahl, Nachwahl und Abwahl der Mitglieder des Turnrats und der Gesamtturnräte
- e) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

**12.6** (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. (2) Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Anträge nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins oder Wahlen betreffen.

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Als abgegebene Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen bleiben bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

(1) Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. (2) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, auf die im ersten Wahlgang dieselbe Anzahl von Stimmen entfallen ist; gewählt ist wiederum die Person, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- 12.7 Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Versammlung können durch eine Versammlungs- und Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 12.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

### § 13 | Turnrat (Vorstand)

13.1 Der Turnrat (Vorstand) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. (2) Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

13.2 (1) Die Mitglieder des Turnrats werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie im Amt bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Turnrats. (2) Scheidet ein Mitglied des Turnrats während der laufenden Wahlperiode aus, bestimmt der Turnrat eines seiner verbliebenen Mitglieder, das dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

13.3 (1) Dem Turnrat obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Turnrats erfolgt durch einen vom Turnrat beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. (3) Der Turnrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer sowie nach Bedarf Fachkräfte bestellen.

13.4 (1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Turnrats obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Turnrats. (2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Turnrats erfolgt per Textform, kann aber auch telefonisch erfolgen. (3) Die vom Turnrat bestellten Geschäftsführer und Fachkräfte sind zu den Sitzungen des Vorstands beizuziehen, haben dort jedoch nur beratende Funktion.

(1) Beschlüsse des Turnrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. (3) Über die Beschlüsse des Turnrats sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### § 14 | Gesamtturnrat (Erweiterte Vorstandschaft)

14.1 Dem Gesamtturnrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Turnrats,
- b) sämtliche Abteilungsleiter,
- c) der Jugendleiter
- d) bis zu 6 Gesamtturnräte mit bestimmten Aufgabengebieten.

Die Gesamtturnräte werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

14.2 Die Mitglieder des Gesamtturnrats führen die Geschäfte in ihren durch die Satzung oder Ordnungen oder durch den Turnrat übertragenen Aufgabengebieten.

14.3 (1) Die Leitung des Gesamtturnrats obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. einem von ihm Beauftragten. (2) Zu den Sitzungen des Gesamtturnrats sind die vom Turnrat bestellten Geschäftsführer und Fachkräfte beizuziehen; diese haben nur beratende Funktion. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 15 | Kassenprüfer

- 15.1** (1) Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren 2 bis 3 Kassenprüfer gewählt. (2) Kassenprüfer dürfen keinem Organ im Verein (§ 11 Ziffern 2 mit 4) angehören, können auf Einladung der jeweiligen Vorsitzenden jedoch als Gäste an deren Sitzungen teilnehmen.
- 15.2** (1) Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins einschließlich der Abteilungskassen. (2) Sie haben die Aufgabe, die Kassenführung nicht nur bei Jahresabschluss, sondern auch auf Veranlassung des Turnrats hin während des Jahres zu prüfen. (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich dabei auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
- 15.3** Die Kassenprüfer berichten dem Turnrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## § 16 | Abteilungen

- 16.1** Die Abteilungen sind in Zusammenarbeit mit dem Turnrat zuständig für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetriebs.
- 16.2** (1) Die Abteilungen verwalten sich innerhalb des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Abteilungsordnung selbstständig. (2) Dazu bilden die der Abteilung zugeordneten Vereinsmitglieder eine Abteilungsversammlung, aus deren Mitte auf die Dauer von 3 Jahren ein Abteilungsleiter sowie weitere Mitglieder der Abteilungsleitung gewählt werden. (3) Nähere Bestimmungen zur Abteilungsversammlung sowie zur Bestellung der Abteilungsleitung sind in der Abteilungsordnung festgelegt.
- 16.3** (1) Die Abteilungsleitung vertritt die Belange der Abteilung nach innen und außen, insbesondere vertritt sie den Verein in Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden und Organisationen. (2) Darüber hinaus gibt sich die Abteilungsleitung einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung festgelegt werden. (3) Die Abteilungsleitung hat auf Verlangen dem Turnrat jederzeit Bericht zu erstatten.
- 16.4** (1) Soweit den Abteilungen Finanzmittel des Vereins überlassen werden, können diese im Rahmen der Abteilungsaufgaben selbstständig verwendet werden. (2) Dazu haben die Abteilungen einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und eine eigene Kassen- und Buchführung einzurichten. Haushaltsplan sowie Kassen- und Buchführung der Abteilungen sind Bestandteil des Haushaltsplans und der Kassen- und Buchführung des Vereins und unterliegen der Überwachung durch den Turnrat und der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
- 16.5** (1) Dem Abteilungsleiter wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach außen durch den Turnrat eine widerrufliche Einzelvertretungsvollmacht erteilt. (2) Danach kann der Abteilungsleiter den Verein bei Abschluss von Rechtsgeschäften vertreten, soweit die daraus entstehenden Verbindlichkeiten aus den der Abteilung zugewiesenen Finanzmitteln beglichen werden und das Rechtsgeschäft für den Einzelfall einen Gesamtgeschäftswert von EURO 1.500 nicht übersteigt. (3) Soweit der Gesamtgeschäftswert für den Einzelfall den Wert von EURO 1.500 übersteigt, bedarf es zum Abschluss des Rechtsgeschäfts einer gemeinsamen Vertretung durch den Abteilungsleiter und einem vertretungsberechtigten Mitglied des Turnrats.
- 16.6** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abteilungsordnung.

## § 17 | Vereinsjugend

- 17.1** Die minderjährigen Vereinsmitglieder bilden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen die Vereinsjugend.

- 17.2** (1) Die Vereinsjugend wählt nach Maßgabe der Bestimmungen der Jugendordnung durch einen Vereinsjugendtag eine Vereinsjugendleitung, an deren Spitze der Vereinsjugendleiter steht. (2) Wahlberechtigt im Vereinsjugendtag sind alle minderjährigen Vereinsmitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, wählbar sind Jugendmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. (3) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung bleiben unabhängig von ihrem Alter für die Dauer von 3 Jahren im Amt.
- 17.3** (1) Die Vereinsjugendleitung vertritt die Belange der Vereinsjugend innerhalb des Vereins und vertritt den Verein gegenüber übergeordneten Jugendorganisationen. (2) Darüber hinaus obliegt der Vereinsjugendleitung die Koordination der Jugendarbeit der einzelnen Abteilungen.
- 17.4** (1) Soweit der Vereinsjugendleitung Finanzmittel des Vereins überlassen werden, kann sie über diese im Rahmen der Aufgabenstellung eigenständig entscheiden. (2) Insoweit gelten die Vorgaben nach § 16 Absatz 4 entsprechend.
- 17.5** Eine Vertretung des Vereins bei Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vereinsjugendleiter ist ausgeschlossen und bleibt der Vertretung durch den Turnrat vorbehalten.
- 17.6** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

## § 18 | Vereinsordnungen

- 18.1** (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. (2) Das zuständige Organ für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Vereinsordnungen ist der Gesamtturnrat. (3) Der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht werden. (4) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 18.2** Als Vereinsordnungen können insbesondere beschlossen werden
- a) Finanz- und Kassenordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Versammlungs- und Geschäftsordnung
  - d) Abteilungsordnung
  - e) Jugendordnung
  - f) Ehrungsordnung
  - g) Benutzungsordnung

## § 19 | Auflösung des Vereins

- 19.1** (1) Der Turnerbund kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. (2) Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 19.2** (1) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen. (2) Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 47 ff. BGB.
- 19.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Markt Regenstauf zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2017 beschlossen und am 22.11.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

